

---

# **S T A T U T E N**

der

**Stiftung zur Unterstützung  
psychisch kranker Menschen  
im Kanton Bern**

**vom 29. März 2021**

---

## **A. Name, Zweck und Vermögen der Stiftung**

### **Art. 1 - Name**

Unter dem Namen **Stiftung zur Unterstützung psychisch kranker Menschen im Kanton Bern** besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 - Zweck**

Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von psychisch beeinträchtigten Menschen im Kanton Bern für Beratung, Behandlung, Betreuung sowie Integration. Gleichzeitig fördert und unterstützt sie finanziell Einrichtungen und Angebote im Kanton Bern, die der Beratung, Behandlung, Betreuung oder Integration von psychisch beeinträchtigten Menschen dienen. Die Stiftung pflegt den regelmässigen Austausch mit und Kontakte zu Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung.

Gewinn und Kapital sowie Zuwendungen an die Stiftung sind ausschliesslich dem vorgenannten Zweck zu widmen. Die Stiftung verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3 - Vermögen**

Neben dem vom Stifter gewidmeten Stiftungsvermögen eröffnet die Stiftung ihr Vermögen durch Vermögenserträge und Zuwendungen von Drittpersonen.

Die Stiftung kann aus betrieblichen Gründen Liegenschaften kaufen, halten und veräussern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

## **B. Organisation der Stiftung**

### **Art. 4 - Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Revisionsstelle, sofern nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde,
- der Unterstützungsausschuss

### **Art. 5 - Stiftungsrat**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, einer Vertreterin/einem Vertreter des Synodalkonvents der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und maximal drei Beisitzerinnen/ Beisitzern.

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet gegebenenfalls der Stiftungsrat.

### **Art. 6 - Konstituierung und Ergänzung**

Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestimmt. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

### **Art. 7 - Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch **Kooptation** neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihr/ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung ihres/seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Ernennung/Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

### **Art. 8 - Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- Leitung und Vertretung der Stiftung
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Wahl der Mitglieder des Unterstützungsausschusses;
- Wahl der Sekretärin/des Sekretärs;
- Festlegung und Genehmigung des Budgets;
- Genehmigung des Geschäftsberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

### **Art. 9 - Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen/Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** (auch per E-Mail) gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

### **Art. 10 - Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den andern solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

### **Art. 11 - Reglemente**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur **Genehmigung** vorzulegen sind. Durch solche Reglemente können Kommissionen eingesetzt werden, welche einzelne Aufgaben des Stiftungsrates übernehmen. Die entsprechenden Reglemente können jederzeit im Rahmen der Statuten durch den Stiftungsrat geändert werden.

### **Art. 12 - Geschäftsjahr**

Die Rechnung der Stiftung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

### **Art. 13 - Unterstützungsausschuss**

Der Stiftungsrat wählt einen Unterstützungsausschuss, der in eigener Kompetenz und gemäss des Budgets die eingehenden Unterstützungsgesuche abschliessend beurteilt.

Der Unterstützungsausschuss besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten der Stiftung, zwei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten und einer externen Pfarrperson.

### **Art. 14 - Sekretariat**

Der Stiftungsrat wählt eine Sekretärin/einen Sekretär, die/der die administrativen Geschäfte der Stiftung führt. Sie/Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Aufbereiten der Gesuche
- Führen der Gesuchsübersicht unter Berücksichtigung des Budgets
- Verfassen der Protokolle
- Allgemeine Sekretariatsarbeiten

### **Art. 15 - Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art 83c ZGB), welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und der Reglemente zu überwachen.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

## **C. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

### **Art. 16 - Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu **beantragen**.

### **Art. 17 - Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person **mit Sitz in der Schweiz** erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person **mit Sitz in der Schweiz** zugewendet. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

#### D. Handelsregister

##### Art. 18 – Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

\* \* \* \* \*

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Stiftungserrichtung vom 29. März 2021 festgesetzt und genehmigt.

Bern, 29. März 2021

##### Der Stifter:

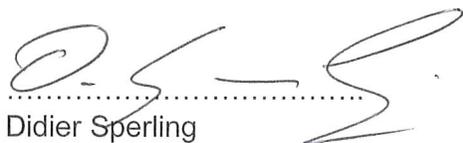
##### Kantonal-Bernischer Hilfsverein für psychisch Kranke



Barbara Schmutz



Felicitas Rossi



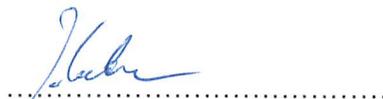
Didier Sperling



Claudia Hubacher-Eggler



Béatrice Wälti



Mirjam Walser



Walter Geßke



Dieter Hofer